

Ergänzende Bedingungen
der Oberhessische Gasversorgung GmbH
zur Gasgrundversorgungsverordnung - GasGVV

1. Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten (§ 7 GasGVV)

Der Kunde ist verpflichtet, Oberhessen-Gas alle zur Bildung des Grundpreises und des Grund- und Messpreises erforderlichen

Angaben zu machen und jene Änderung der Verhältnisse, die eine Veränderung des Leistungs-, Grund- oder Messpreises zur Folge haben kann, unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen. Zu den erforderlichen Angaben gehören insbesondere solche über Art, Anzahl und Anschlusswerte der Verbrauchseinrichtungen.

2. Abrechnung und Abschlagszahlungen (§§ 12, 13 GasGVV)

Die Abrechnung des Gasverbrauchs erfolgt in der Regel jährlich. Die Oberhessen-Gas erhebt monatlich Abschlagszahlungen.

3. Zahlungsweise (§ 16 GasGVV)

Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise zu leisten durch

1. Lastschriftverfahren/Einzugsermächtigung

Im Fall einer Einzugsermächtigung stellt der Kunde sicher, dass die für einen problemlosen Lastschrifteinzug notwendige Deckung auf dem angegebenen Konto vorhanden ist. Bei einer Rücklastschrift ist Oberhessen-Gas berechtigt, Aufwendungsersatz für die ihr tatsächlich entstandenen Kosten zu verlangen.

2. Banküberweisung

Überweisungen müssen auf das von Oberhessen-Gas mitgeteilte Konto unter Angabe der Vertragskontonummer erfolgen. Die Überweisung ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Zahlungsbetrag auf dem Konto am Fälligkeitstermin gutgeschrieben ist.

4. Zahlungsverzug (§ 17 GasGVV)

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzugs, einer Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Versorgung sind vom Kunden nach den nachfolgend näher bezeichneten Pauschalsätzen zu ersetzen:

1. Mahnkosten

- | | |
|-----------------------------|--------|
| a. für die erste Mahnung | 1,90 € |
| b. für jede weitere Mahnung | 2,10 € |

5. Unterbrechung und/oder Wiederherstellung der Versorgung (§ 19 GasGVV)

Die Abrechnung erfolgt zu den Preisen der jeweils gültigen Ergänzenden Bedingungen der Oberhessengas Netz GmbH.

6. Kündigung (§ 20 GasGVV)

Eine Kündigung des Kunden soll mindestens folgende Angaben enthalten:

- Vertragskontonummer
- Ggf. neue Rechnungsanschrift
- Zählernummer
- Ggf. Name und Adresse des Eigentümers/Vermieters der bisherigen Verbrauchsstelle

7. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung zum 1. April 2007 in Kraft.

Hinweis

1. Einschränkung der Erdgasverwendung

Steuerbegünstigtes Erdgas darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen!

2. Ansprüche wegen Versorgungsstörungen (Hinweis nach § 2 Abs. 3 GasGVV)

Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Falle von Versorgungsstörungen nach § 18 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck Ansprüche unmittelbar gegen den jeweiligen Netzbetreiber bestehen.